

Az.: 5 A 24/09
6 K 376/07

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der ungeteilten Erbengemeinschaft nach

vertreten durch

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Klägerin -
- Antragstellerin -

gegen

den Zweckverband
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- Beklagter -
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Wasserversorgungsbeitrags
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Raden, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Döpelheuer

am 2. November 2011

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 19. August 2008 - 6 K 376/07 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 5.277,08 € festgesetzt.

Gründe

1 Der zulässige Antrag auf Zulassung der Berufung bleibt in der Sache ohne Erfolg. Die Klägerin hat nicht entsprechend § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO dargelegt, dass einer der von ihr bezeichneten Zulassungsgründe des § 124 Abs. 2 VwGO vorliegt.

2 1. Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel in § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO dient der Gewährleistung der materiellen Richtigkeit der Entscheidung des jeweiligen Einzelfalls, sprich der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufungsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Ernstliche Zweifel in diesem Sinne sind deshalb anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458).

3 Das Verwaltungsgericht hat die auf Aufhebung eines Wasserversorgungsbeitragsbescheides gerichtete Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass dem Bescheid mit der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung - WVS - vom 20. Dezember 2001 i. d. F. der 5. Änderungssatzung

vom 28. Oktober 2005 eine wirksame Rechtsgrundlage zu Grunde liege. Die gegenüber dieser Satzung erhobenen Einwände seien nicht begründet. Die in § 29 Abs. 3 WVS geregelte unterschiedliche Ermittlung des Nutzungsmaßes für Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplans sei nicht zu beanstanden. Dies gelte auch für die Bestimmung des Nutzungsmaßes nach § 29 Abs. 3 Satz 2 WVS, wonach für Industriegebiete, Gewerbegebiete und sonstige Sondergebiete im Sinne der Baunutzungsverordnung - BauNVO - die Geschosszahl vor der Baumassenzahl und diese vor den nach § 17 Abs. 1 BauNVO festgesetzten Obergrenzen der Baumassenzahl maßgebend sei. Hiermit gehe keine Bevorzugung von diesen Plangebieten gegenüber sonstigen Gebieten einher. Zum einen greife diese Regelung nur ein, wenn ein Bebauungsplan mehrere Festsetzungen für die bauliche Nutzung enthalte. Zum anderen richte sich hier - wie auch in sonstigen Plangebieten - der Nutzungsfaktor zunächst nach der Geschosszahl. Der Verzicht auf die Gebäudehöhe als danach anzuwendendes Kriterium sei nicht zu beanstanden. Auf einem großen Teil der im Verbandsgebiet vorhandenen Industriegebiete seien Betriebe der chemischen Industrie angesiedelt, bei denen ein hoher Anteil der Grundstücksflächen mit Rohrleitungssystemen überbaut sei, so dass die Festsetzung einer Gebäudehöhe kein taugliches Kriterium für die Bestimmung der baulichen Nutzung darstelle. Insofern liege ein ausreichender sachlicher Grund für die Abweichung von der Regelung in § 29 Abs. 3 Satz 1 WVS vor, wonach für die Ermittlung des Nutzungsmaßes von Grundstücken im Falle mehrerer bauplanungsrechtlicher Festsetzungen die Reihenfolge Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl maßgeblich ist. Die Regelung komme entgegen der klägerischen Auffassung auch nicht in erheblichem Umfang zur Geltung. Aus den dem Gericht vorliegenden Bebauungsplänen für dieses Gebiet ergebe sich, dass in ihnen regelmäßig die maximale bauliche Höhe der Anlagen festgesetzt wurde. Hieraus lasse sich ohne weiteres die zulässige bauliche Höhe für Anlagen bestimmen, so dass die Regelungen zum Nutzungsfaktor in § 21 Abs. 1 und 31 Abs. 2 WVS zur Anwendung kämen. Industriegrundstücke zeichneten sich zudem dadurch aus, dass die einzelnen Grundstücksflächen in der Regel wesentlich größer seien als bei Grundstücken mit anderer Nutzungsart, insbesondere Wohngrundstücken. Dass mit den unterschiedlichen Faktoren zur Ermittlung der zulässigen Geschosszahlen keine Bevorzugung von Industriegebieten einher gehe, belege die Globalberechnung. Von der dort berücksichtigten Gesamtgrundstücksfläche von

28.152.250 m² entfielen 6.174.254 m² auf Industriegebiete. Die Gesamtnutzungsfläche betrage 51.462.615 m², wovon 18.410.748 m² auf die Industriegebiete entfielen. Damit liege der prozentuale Anteil der Nutzungsflächen in Industriegebieten an der gesamten Nutzungsfläche deutlich über ihrem prozentualen Anteil an der Gesamtgrundstücksfläche im Verbandsgebiet. Nicht zu beanstanden sei, dass öffentliche Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücke, deren Flächen nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden bebaut werden dürfen oder bebaut sind, mit einem Nutzungsfaktor von 0,2 herangezogen würden. Gleiches gelte für die Berücksichtigung von Grundstücken in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz mit einem Nutzungsfaktor von 0,5 und für vorhandene Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen, die sowohl räumlich als auch zeitlich überwiegend für den Gottesdienst genutzt werden, mit einem Nutzungsfaktor von 1,0. Diese Grundstücke zeichneten sich durch eine atypische Nutzung aus, welche die Herabsetzung des Nutzungsfaktors rechtfertige. Soweit die Globalberechnung für das Industriegebiet B..... einen maximalen Nutzungsfaktor von 2,0 berücksichtige, stehe dies in Widerspruch zu der Wasserversorgungssatzung, bei deren korrekter Anwendung ein Nutzungsfaktor von bis zu 8,0 maßgeblich sei. Dieser Fehler führe jedoch gemäß § 2 Abs. 2 SächsKAG nicht zur Unwirksamkeit des festgesetzten Beitragssatzes, da auch bei Berücksichtigung einer höheren Nutzungsfläche in jenem Gebiet der höchstzulässige angemessene Beitragssatz von 1,05 €/m² über dem auf 0,77 €/m² festgesetzten Beitragssatz liege.

- 4 Die hiergegen erhobenen Einwände der Klägerin geben keine Veranlassung zu der Annahme, dass die verwaltungsgerichtliche Entscheidung in einem Berufungsverfahren abzuändern sein könnte.
- 5 Die Klägerin ist der Auffassung, der Beitragsmaßstab nach § 29 Abs. 3 Satz 2 WVS für Industrie-, Gewerbe- und sonstige Sondergebiete sei gleichheitswidrig. In diesen Gebieten würden nur selten Geschoss- und Baumassenzahlen festgesetzt. Es komme deshalb häufig für die Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die in § 17 Abs. 1 BauNVO festgesetzten Obergrenzen der Baumassenzahl an. Hierbei stelle sich das Problem, dass diese Gebiete zu einem erheblichen Teil eine weitaus höhere Baumassenzahl auf der Grundlage von § 17 Abs. 2 und 3 BauNVO aufwiesen.

Obwohl in diesen Gebieten tatsächlich weitaus höhere Baumassenzahlen vorhanden seien, werde der Beitrag starr nach der Regelung des § 17 Abs. 1 BauNVO bemessen. Zudem sei § 26a i.V.m. § 17 Abs. 3 BauNVO zu berücksichtigen, wonach in Gebieten der ehemaligen DDR, welche vor dem 1. Juli 1990 überwiegend bebaut waren, die Obergrenzen des § 17 Abs. 1 BauNVO überschritten werden dürften, wenn städtebauliche Gründe dies erforderten und sonstige öffentliche Belange nicht entgegen stünden. Von dieser Vorschrift sei in einer Vielzahl von Industrie- und Gewerbegebieten im Geltungsbereich der Satzung Gebrauch gemacht worden.

- 6 Diese Behauptung kann eine Zulassung der Berufung schon deshalb nicht rechtfertigen, weil es an einer konkreten Darlegung der tatsächlichen Festsetzungen in den genannten Plangebieten im Satzungsbereich des Beklagten fehlt. Das Vorbringen der Klägerin lässt nicht erkennen, ob und inwieweit die Behauptung einer unterbliebenen Festsetzung von Geschoss- und Baumassenzahlen durch Bebauungspläne im Satzungsgebiet des Beklagten tatsächlich von Bedeutung ist. Dies wäre jedoch erforderlich, da auch in diesen Gebieten nach § 29 Abs. 3 Satz 2 WVS der Nutzungsfaktor in erster Linie nach der Geschosszahl bestimmt wird. Zudem setzt sich die Klägerin nicht mit der Ausführung des Verwaltungsgerichts auseinander, dass die Bebauungspläne im Verbandsgebiet für Industrie- und Gewerbebetriebe regelmäßig die maximale Höhe der baulichen Anlagen festsetzten, so dass sich die Bestimmung des Nutzungsfaktors nach § 21 Abs. 1 und § 31 Abs. 2 WVS und nicht nach dem hier angesprochenen § 29 Abs. 3 Satz 2 WVS richte. Das Zulassungsvorbringen lässt zudem Ausführungen zu der Darlegung des Verwaltungsgerichts vermissen, dass ein Vergleich der Grundstücksfläche mit der Nutzungsfläche im Verbandsgebiet belege, dass keine Bevorzugung von Industriegebieten gegenüber Wohngebieten vorliege. Im Übrigen weist der Beklagte zutreffend darauf hin, dass sich dem Zulassungsvorbringen nichts dafür entnehmen lässt, dass sich im Hinblick auf § 2 Abs. 2 SächsKAG eine abweichende Bestimmung des Nutzungsfaktors in diesen Gebieten in rechtlich beachtlicher Weise ausgewirkt hätte. Der Beklagte hat das höchstzulässige Betriebskapital bei der Festsetzung des für die Beitragsberechnung relevanten angemessenen Betriebskapitals nur knapp zur Hälfte angesetzt. Dies hat zur Folge, dass sich durch den gerügten Mangel die Flächenseite der Globalberechnung um gut 100 % erhöhen müsste, um eine Ergebnisrelevanz der Rüge aufzuweisen. Hierzu enthält das Zulassungsvorbringen

hingegen keine Darlegungen. Unabhängig hiervon begegnet es keinen Bedenken, wenn der Beklagte für Gebiete, in denen die bauliche Nutzung nicht durch eine Geschossbauweise geprägt ist, hier etwa in Gestalt von Rohrleitungen und Förderbändern, zur Bemessung der baulichen Nutzbarkeit der Grundstücke einen vom Vollgeschoss abweichenden Maßstab zur Vorteilsbestimmung heranzieht. Andernfalls könnte in diesen Gebieten in Ermangelung von Vollgeschossen keine Beitragserhebung stattfinden, obwohl auch diese Grundstücke einen beitragsrechtlich relevanten grundstücksbezogenen Vorteil erlangen.

7 Keine ernstlichen Zweifel legt die Klägerin gegenüber der Auffassung des Verwaltungsgerichts dar, dass die Fehler bei der Ermittlung der Nutzungsfläche im Industriegebiet Böhlen/Lippendorf Nord wegen § 2 Abs. 2 SächsKAG nicht zu einer Unwirksamkeit des in § 36 WVS festgesetzten Beitragssatzes führen. Ihre Auffassung, dass ein Rückgriff auf das höchstzulässige Betriebskapital für die Ergebniskontrolle unzulässig sei, ist nicht zutreffend. Der Senat hat bereits mit Beschl. v. 23. Mai 2006 - 5 B 265/06 - ausgeführt, dass die Anwendung des § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG nicht daran scheitert, dass sich der Satzungsgeber auf ein unter dem maximal angemessenen Betriebskapital liegendes Betriebskapital „festgelegt“ habe. Zur Begründung hat er darauf verwiesen, dass diese Vorschrift gerade auch den Sinn habe, etwaige Fehler bei der Ermittlung des Beitragssatzes dadurch aufzufangen, dass der Beitragssatz unter dem angemessenen Beitragssatz im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG festgesetzt wird. Die gegenteilige Behauptung der Klägerin gibt keine Veranlassung, von dieser Rechtsprechung abzuweichen.

8 In der Rechtsprechung des Senats (vgl. u. a. NK-Urt. v. 28. Oktober 2010 - 5 D 5/06 -, juris Rn. 105 ff.; Urt. v. 12. Juli 2007 - 5 B 576/05 -, juris Rn. 55 f.; Beschl. v. 23. Mai 2006 - 5 B 265/06) ist geklärt, dass entsprechend dem - eindeutigen - Wortlaut des § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG ein Fehler bei der Ermittlung des höchstzulässigen angemessenen Betriebskapitals nur dann beachtlich ist, wenn die nach dem Gesetz zulässige Höchstgrenze des Beitrags-, Gebühren- oder Einheitssatzes überschritten ist. Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG erfasst dabei jeden Fehler, der zu einer - beachtlichen - fehlerhaften Berechnung des Betriebskapitals und damit des Beitragssatzes führt. Damit ist auch die von der Klägerin behauptete Verletzung des

Gleichheitsgrundsatzes durch die satzungsrechtliche Bestimmung der maßgeblichen Nutzungsflächen von § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG erfasst.

- 9 Auch (etwaige) verfassungsrechtliche Mängel bei der Ermittlung des Beitragsatzes führen nicht zur Feststellung der Rechtswidrigkeit der satzungsmäßigen Festsetzung des Beitragsatzes und damit zur Aufhebung eines Beitragsbescheides, wenn sie sich - mangels Ausschöpfung des rechtlich Zulässigen - nicht auswirken. § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG entspricht mit seiner Vorgabe der Ergebniserheblichkeit im Übrigen vergleichbaren Vorschriften in anderen Bereichen des Öffentlichen Rechts (vgl. für das Kommunalwahlrecht § 27 Abs. 1 KomWG). Er unterliegt auch nicht seinerseits durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken (SächsOVG, Beschl. v. 23. Mai 2006, a. a. O.). Zur Verfassungsmäßigkeit von § 2 Abs. 2 und § 39a Satz 3 SächsKAG hat der Senat in seinem Normenkontrollurteil vom 28. Oktober 2010 - 5 D 5/06 - (Rn. 106 ff. bei juris) folgendes ausgeführt:

„Nach diesen Vorschriften führt die fehlerhafte oder fehlende Ermittlung des Betriebskapitals, eines Beitrags-, Gebühren- oder Einheitssatzes nur dann zur Nichtigkeit seiner Festsetzung in der Abgabensatzung, wenn die nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz zulässige Höchstgrenze des Beitrags-, Gebühren- oder Einheitssatzes überschritten ist. Diese Regelung gilt auch für Satzungen, die nach bisherigem Recht erlassen sind. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 39a, § 2 Abs. 2 SächsKAG bestehen nicht. Die Rechtsschutzgarantie gewährt nur einen Anspruch auf Ergebniskontrolle; Kalkulationsfehler, die sich im Ergebnis nicht auswirken, begründen keinen Vertrauenstatbestand. Zur Begründung wird auf die Entscheidungsgründe des Urteils des erkennenden Senats vom 12.7.2007 - 5 B 576/05 - (juris Rn. 56) Bezug genommen. Der Senat hat im Einzelnen ausgeführt:

§ 39a Satz 3 SächsKAG n. F. begegnet entgegen der Auffassung der Klägerin auch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Mit dieser Vorschrift und § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG n. F. wird lediglich die Ergebniskontrolle festgeschrieben, die das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 17.4.2002 - 9 CN 1.01 - (zitiert nach juris) bereits als bundesrechtlich zwingend bezeichnet hat. An jeder Rückwirkung fehlt es aber bei Gesetzen, die nur eine bereits bestehende Rechtslage zum Ausdruck bringen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 15.2.2001 - 2 BvR 1319/96 -, zitiert nach juris). Das im Rechtsstaatsgebot (Art. 20 Abs. 3 GG) wurzelnde Verbot rückwirkender belastender Regelungen wäre indes auch - eine Rückwirkung unterstellt - nicht verletzt. Es fehlt an einem Vertrauenstatbestand. Der Betroffene kann nicht darauf vertrauen, dass eine Regelung ungültig ist (vgl. z. B. Sachs, GG, 4. Aufl., Art. 20 RdNr. 134 m.w.N.). Nichts anderes folgt aus dem Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG). Das Gebot der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes gibt dem Bürger grundsätzlich nur einen Anspruch auf Ergebniskontrolle (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.9.1984 - 7 C 57.83 -, zitiert nach juris).

Maßgeblich ist somit, ob die für die Einrichtungen festgesetzten Beiträge sich innerhalb der gesetzlichen Obergrenze halten.“

10 Die hiervon abweichende und zur Begründung des Zulassungsantrages vorgetragene Auffassung der Klägerin teilt der Senat aus den vorgenannten Gründen nicht.

11

Die Berücksichtigung von öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken, deren Grundstücksflächen nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden bebaut sind oder bebaut werden dürfen, mit einem Nutzungsfaktor von 0,2, begegnet entgegen dem Zulassungsvorbringen keinen Bedenken. Der notwendige sachliche Grund für diese Differenzierung liegt in der eingeschränkten oder sogar ausgeschlossenen baulichen Nutzbarkeit dieser Grundstücke und der demzufolge geringeren Vorteilsverschaffung in Gestalt der Möglichkeit zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung. Insoweit ist es sogar geboten, die geringere Vorteilsverschaffung bei der Beitragsbemessung, hier über den Nutzungsfaktor, zu berücksichtigen. Die Bemessung des Nutzungsfaktors auf 0,2 liegt im Rahmen des satzungsgeberischen Ermessens.

12 Gleiches gilt im Hinblick auf den gerügten Nutzungsfaktor von 0,5 nach § 32 Abs. 3 WVS für Grundstücke in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz. Zwar liegt hier durchgängig eine bauliche Nutzbarkeit der Grundstücke vor. Sie ist hingegen gegenüber sonstigen bebaubaren Grundstücken stark eingeschränkt. Nach § 3 Abs. 2 BKleingG dürfen diese Grundstücke nur mit einer Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz bebaut werden, die zudem nach ihrer Beschaffenheit nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sein darf. Dieses quantitativ und qualitativ geringe Maß der baulichen Nutzbarkeit dieser Grundstücke rechtfertigt den insbesondere gegenüber einer Wohnbebauung geringeren Nutzungsfaktor von 0,5. Er ist Ausdruck der gerade ihnen gegenüber geringeren Vorteilsverschaffung durch die Möglichkeit zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung.

13 Nichts anderes gilt für die angegriffene Regelung in § 32a WVS. Hiernach werden Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen mit überwiegender Nutzung zum Gottesdienst mit einem Nutzungsfaktor von 1,0 berücksichtigt. Ohne diese Regelung

wären diese Gebäude nach § 33 Abs. 3 WVS nach ihrer Baumasse geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5 zu berücksichtigen. Die durch die typischerweise große Höhe geprägte Baumasse einer Kirche ist hingegen kein zwingendes Kriterium für die Bemessung des Vorteils für die bauliche Nutzung. Ungeachtet ihres großen Bauvolumens sind Kirchen regelmäßig im Wesentlichen nur eingeschossig nutzbar. Ihre Höhe und damit zugleich ihre Baumasse sind nicht baulichen Nutzungswünschen geschuldet, sondern Ausdruck ihrer religiösen Zweckbestimmung und gehen nicht einher mit einer ihnen entsprechenden baulichen Nutzungsmöglichkeit. Ihre Berücksichtigung entsprechend einer eingeschossigen Wohnbebauung ist nicht zu beanstanden.

- 14 Das Zulassungsvorbringen kann auch keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung mit der Behauptung begründen, der festgesetzte Beitrag sei infolge einer zu Unrecht unterbliebenen Teilflächenabgrenzung nach § 19 SächsKAG fehlerhaft ermittelt worden. Nach § 19 Abs. 1 SächsKAG sind Teilflächen eines Grundstücks für die Beitragsbemessung nicht zu berücksichtigen, wenn sie nicht baulich oder gewerblich genutzt werden können. Unter baulicher Nutzung ist nicht nur die auf dem Grundstück zulässige Bebauung zu verstehen, sondern darüber hinaus auch jede zur Bebaubarkeit akzessorische Nutzbarkeit. So stellen Hausgärten, Abstandsflächen, Zufahrten etc. Grundstücksteile dar, die baulich genutzt werden. Ist eine solche oder vergleichbare Nutzung auf dem Grundstück zulässig, scheidet eine entsprechende Teilflächenabgrenzung aus (vgl. SächsOVG, Urt. v. 20. August 1998, JbSächsOVG 6, 223, 226 f.). Insoweit korrespondiert § 19 Abs. 1 SächsKAG mit § 18 Abs. 1 SächsKAG, der jedes Grundstück seiner baulichen und sonstigen Nutzungsmöglichkeit entsprechend der Beitragspflicht unterwirft. Abzugrenzen sind hingegen Flächen, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen baulich nicht genutzt werden können, wenn auf der verbleibenden bebaubaren Grundstücksfläche das durch die gesamte Grundstücksfläche bestimmte zulässige Maß an baulicher Nutzung nicht vollständig verwirklicht werden kann (SächsOVG, Urt. v. 13. April 1999, SächsVBl. 1999, 271).
- 15 Hiervon ausgehend lässt das Zulassungsvorbringen nicht erkennen, dass eine sonstige Nutzung des Grundstücks wegen seiner teilweisen Nutzung als Gartenland und

insbesondere als Streuobstwiese ausgeschlossen wäre. Es sind keine Anhaltspunkte dafür vorgetragen, dass infolge dieses Umstands das zulässige Maß an baulicher Nutzung auf dem Grundstück nicht mehr verwirklicht werden kann. Offenbar geht die Klägerin in unzutreffender Weise davon aus, dass eine Teilflächenabgrenzung schon bei einer nicht vorhandenen Bebaubarkeit bzw. einer nicht vorhandenen Bebauung einer Grundstücksfläche vorgenommen werden müsse.

16

2. Auch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO ist nicht dargelegt. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache liegt vor, wenn eine grundsätzliche, höchstrichterlich oder vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht nicht beantwortete Frage aufgeworfen wird, die sich in dem angestrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 31. März 2004 - 1 B 255/04 - und v. 2. Februar 2006 - 1 B 968/04). Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert wenigstens die Bezeichnung einer konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war, als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde, und muss im Einzelnen aufzeigen, inwiefern das Verwaltungsgericht die Frage nach Auffassung des Antragstellers nicht zutreffend beantwortet hat.

17

Grundsätzliche Bedeutung soll hier die „Klärung der Reichweite der Unbeachtlichkeit bestimmter fehlerhafter Ermittlungen des Betriebskapitals und des Beitrages sowie etwaiger Grundrechtseingriffe durch § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG“ haben. Über die Tragweite und die Folgen von § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG und über dessen Auswirkungen bestehe große Rechtsunsicherheit, welche durch eine obergerichtliche Entscheidung geklärt werden könne.

18

Diese Frage genügt schon nicht dem Darlegungserfordernis, da das Vorbringen nicht erkennen lässt, dass sie sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde. Insbesondere leidet sie auch an dem Mangel fehlender Bestimmtheit. In der Rechtsprechung des Senats ist zudem der Anwendungsbereich des § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG geklärt (s. Rn. 8 dieses Urteils).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

19

20 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 3 GKG in Verbindung mit Ziffer 3.1 des Streitwertkatalogs 2004 (NVwZ 2004, 1327 = DVBl. 2004, 1515 = VBIBW 2004, 467). Hierbei folgt der Senat der Festsetzung durch das Verwaltungsgericht, der gegenüber die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.

21

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Kober

Döpelheuer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*